

wild bunch

Erläuterungen gemäß § 124a Satz 1 Nr. 2 AktG über Tagesordnungspunkte, zu denen keine Beschlussfassung erfolgt

Tagesordnungspunkt 1

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2015 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 1 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 2

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 2 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2016 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 2 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 3

Gemäß §§ 172, 173 AktG ist zum Tagesordnungspunkt 3 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss jeweils für das Geschäftsjahr 2017 gebilligt hat und der Jahresabschluss damit festgestellt ist. Es liegt damit nicht der Sonderfall nach § 173 AktG vor, wonach die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung überlassen wird, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschließen. Auch eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die weiteren in Tagesordnungspunkt 3 genannten, der Hauptversammlung vorzulegenden Unterlagen ist gesetzlich nicht vorgesehen.